

## Restschuldbefreiung im Ausland

Eine Wohnsitzverlegung durch den Schuldner ins Ausland im laufenden Insolvenzverfahren ist aufgrund einer Entscheidung des Amtsgerichts Duisburg in manchen Fällen untersagt.

Amtsgericht Duisburg vom 13.01.2009, 62 IN 147/03

### **Fall:**

*Das Insolvenzverfahren des Schuldners mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung wurde eröffnet. Der Schuldner teilte dem Gericht und dem Treuhänder mit, dass er aufgrund eines Stellenangebots nach Kanada ziehen wird. Eine neue Anschrift gab er nicht bekannt und untersagte dies auch seiner Steuerberaterin. Nach Einreichung einer Umsatzsteuererklärung mit der zuletzt eingetragenen inländischen Anschrift wurde u.a. durch das Finanzamt beantragt, die Restschuldbefreiung zu versagen, was sodann geschah.*

### **Tenor:**

„(...) Dem Schuldner wird die Restschuldbefreiung versagt. (...)“

*Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Amtsgerichts Duisburg vom 13.01.2009.*

Eine Verbraucherinsolvenz kann grundsätzlich in EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt werden. Der Schuldner kann sich allerdings nicht aussuchen, wo dieses durchgeführt wird. In dem Mitgliedsstaat, in dem sich der Schuldner am meisten aufhält bzw. seinen Wohnsitz hat, kann das Verfahren beantragt werden.

Gemäß Beschluss des BGH werden ausländische Restschuldbefreiungen grundsätzlich anerkannt. Eine Beteiligung durch den Gläubiger am ausländischen Verfahren ist allerdings mit sehr großem Aufwand und Kosten verbunden und wird daher kaum durchgeführt.

Sollte der Schuldner nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Ankündigung der Restschuldbefreiung ins Ausland ziehen, dies aber dem Treuhänder nicht mitteilen, schwinden die Möglichkeiten der Befriedigung für die Gläubiger, da die abgetretenen pfändbaren Beträge nicht ermittelt und eingezogen werden können. Die Restschuldbefreiung ist sodann zu versagen.

### **Praxistipp:**

Es ist für den Gläubiger lohnenswert den Schuldner bei einem ausländischen Verbraucherinsolvenzverfahren zu beobachten und den regelmäßigen Aufenthaltsort zur Wohnsitzbestimmung zu ermitteln.